

Antrag

der Abg. Jürgen Filius u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Europa

Stellensituation in der Justiz im Bereich der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie viele Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter jeweils in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern des Landes zur Verfügung stehen;
2. wo wie viele zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter mit den Haushalten 2017 und 2018/2019 in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern geschaffen wurden;
3. wie viele Monate insgesamt die unter Ziffer 1 genannten Stellen in den letzten fünf Jahren unbesetzt blieben und welchen Anteil der Gesamtstellen das ausmacht;
4. welcher Personalbedarfsdeckungsgrad damit im Bereich der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität gemäß des „Gutachtens über die Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (Pebb§y-Fortschreibung 2014)“ erreicht wird;
5. wie viel Zeit nach den Ergebnissen der „Pebb§y“-Erhebungen damit durchschnittlich für die Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens im Bereich der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfügung steht;
6. wie sie die Aussagekraft der Ergebnisse der „Pebb§y“-Erhebungen in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern bewertet;
7. wie viele Fälle eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Durchschnitt im Monat zu erledigen hat;

8. wie sie den Personalschlüssel im Bereich der Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Vergleich zu anderen Bereichen in den Staatsanwaltschaften bewertet;
9. welche Auswirkungen sie durch die Abschaffung des sogenannten Kleinkriminalitätserlasses, d. h. der Bagatellgrenze bei Ladendiebstählen, auf die Ressourcen der Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung schwerwiegenderer Fälle erwartet;
10. wie sich die Abschaffung des sogenannten Kleinkriminalitätserlasses auf die Verteilung der Neustellen auswirkt;
11. welchen Einfluss sie darauf hat, wie neu geschaffene Stellen innerhalb der Justizbehörden verwendet werden;
12. in wie vielen Fällen in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften eine Ermittlungsgruppe oder Ähnliches von mehr als 1,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) eingesetzt wurde und welchen Anteil das im Verhältnis zur Gesamtfallzahl bedeutet;
13. ob sie die unter Ziffer 1 und 2 genannte Stellenanzahl für ausreichend erachtet, um auch in sehr umfangreichen Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu ermitteln;
14. ob sie eine Diskrepanz zwischen dem Personaleinsatz in Wirtschaftsstrafsachenermittlungen durch die Staatsanwaltschaften und dem Personaleinsatz bei sogenannten „Internal investigations“ durch Anwaltskanzleien sieht und wie sie die strafrechtlichen Verwertungsmöglichkeiten solcher „Internal investigations“ vor dem Hintergrund der vorhandenen personellen Möglichkeiten der Justiz bewertet;
15. welche Auswirkungen der Stellenaufwuchs in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Stellenbedarf in den Wirtschaftsstrafkammern haben wird.

26.03.2018

Filius, Erikli, Halder, Hentschel, Maier, Pix, Sckerl GRÜNE

Begründung

Die Justizverwaltung hat im Jahr 2014 mit der Pebbÿ-Fortschreibung Basiszahlen zur Personalbedarfsmessung unter anderem für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter erhoben. Der Haushaltsgesetzgeber hat unter anderem die Ergebnisse dieser Studie zum Maßstab genommen, um entsprechend des dargelegten Bedarfs Stellen in der Justiz zu schaffen und den Bedarf zu decken.

In der Landtagsdrucksache 16/3094 hat die Landesregierung die Anzahl der Verfahren vor den Wirtschaftsstrafkammern an den Landgerichten in Baden-Württemberg in den vergangenen zehn Jahren sowie die Verhandlungstage dargestellt. Mit dem vorliegenden Antrag soll ergänzend abgefragt werden, ob die durch den Gesetzgeber geschaffenen Neustellen im Bereich der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität ankommen und zur Bearbeitung der Fälle ausreichen.

Gleichzeitig soll damit abgefragt werden, wie sich die Abschaffung des sogenannten Kleinkriminalitätserlasses auf die Verfolgung von Wirtschaftskriminalität auswirkt.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 15. Mai 2018 Nr. JUM-2000/0456 nimmt das Ministerium der Justiz und für Europa zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie viele Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter jeweils in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern des Landes zur Verfügung stehen;

Zu 1.:

Nach der Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums über die Einrichtung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen sind für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen, in denen aufgrund der Ermächtigung des § 74 c Absatz 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) als erkennendes Gericht des ersten Rechtszuges die Strafkammer als Wirtschaftsstrafkammer zuständig ist (für die Bezirke der Landgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe das Landgericht Mannheim; für die Bezirke der Landgerichte im Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart das Landgericht Stuttgart), gemäß § 143 Absatz 1 GVG die Staatsanwaltschaft Mannheim für den Oberlandesgerichtsbezirk Karlsruhe und die Staatsanwaltschaft Stuttgart für den Oberlandesgerichtsbezirk Stuttgart als sog. Schwerpunktstaatsanwaltschaften zuständig.

Beim Landgericht Mannheim im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe sind seit dem 1. Januar 2018 fünf Wirtschaftsstrafkammern eingerichtet. Insgesamt sind diese fünf Kammern im richterlichen Bereich derzeit mit 11,70 Arbeitskraftanteilen (AKA) besetzt. In den Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Stuttgart im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart sind derzeit insgesamt 17,85 AKA tätig.

Es stehen damit in den Wirtschaftsstrafkammern der Landgerichte Mannheim und Stuttgart insgesamt 29,55 AKA zur Verfügung.

Bei den beiden Schwerpunktstaatsanwaltschaften des Landes in Mannheim und Stuttgart beträgt die Dezernentenkapazität in den für die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen zuständigen Abteilungen derzeit 62,2 AKA. Hiervon entfallen 44,60 AKA auf die Staatsanwaltschaft Stuttgart und 17,6 AKA auf die Staatsanwaltschaft Mannheim.

Es ist allerdings zu berücksichtigen, dass beide Schwerpunktstaatsanwaltschaften sog. Mischdezernate unterhalten, die nicht nur mit Straftaten befasst sind, die unter § 74 c Absatz 1 GVG fallen (Sachgebiet 40), sondern auch für die Bearbeitung anderer, wirtschaftsnaher Delikte zuständig sind. Dazu zählen beispielsweise in Stuttgart Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung, unlauteren Wettbewerbs, Verstöße gegen das Urheberrecht, den Umweltschutz und wegen illegaler Beschäftigung. Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim sind die Wirtschaftsabteilungen auch für wirtschaftsnaher Straftaten wegen Untreue, Verfahren gegen Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer wegen Straftaten im Rahmen ihrer Berufsausübung, Umweltschutz- und Schifffahrtssachen sowie Geldwäsche zuständig. Eine statistische Erfassung, in welchem Verhältnis Wirtschaftsstrafsachen des Sachgebietes 40 und sonstige Strafsachen innerhalb dieser Mischdezernate bestehen, erfolgt nicht.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

2. *wo wie viele zusätzliche Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Richterinnen und Richter mit den Haushalten 2017 und 2018/2019 in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern geschaffen wurden;*

Zu 2.:

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Karlsruhe wurde das Landgericht Mannheim 2017 mit 1,5 Stellen und 2018 mit einer 0,5 Stelle verstärkt. Die zusätzlichen Arbeitskraftanteile sind vollständig dazu genutzt worden, die dortigen Wirtschaftsstrafkammern zu verstärken. Anfang 2018 wurde eine neue Wirtschaftsstrafkammer eingerichtet.

Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim wurden 2017 2,5 Stellen und 2018 eine 1,0 Stelle neu geschaffen. Mit diesen neuen 3,5 Stellen wurde eine neue Abteilung zur Verfolgung der IuK-Kriminalität eingerichtet.

Im Bezirk des Oberlandesgerichts Stuttgart wurden im gerichtlichen Bereich die Wirtschaftsstrafkammern des Landgerichts Stuttgart im Hinblick auf dessen vergleichsweise gute Personalausstattung nicht durch neue Richter verstärkt.

Bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden dagegen 2017 und 2018 insgesamt 16 neue Stellen geschaffen. Hiermit wurden folgende drei Abteilungen neu eingerichtet:

- Verfahren im Zusammenhang mit der Manipulation von Abgaswerten (5,5 AKA)
- Korruption und Abrechnungsbetrug im Gesundheitswesen (2,0 AKA)
- IuK-Kriminalität (2,5 AKA).

Insgesamt wurden mit den Haushalten 2017 und 2018/2019 damit 15,5 AKA zusätzliche Stellen zur Verfolgung der Wirtschaftskriminalität eingesetzt.

3. *wie viele Monate insgesamt die unter Ziffer 1 genannten Stellen in den letzten fünf Jahren unbesetzt blieben und welchen Anteil der Gesamtstellen das ausmacht;*

Zu 3.:

Generell wird vonseiten der Justizverwaltung versucht, Stellen möglichst ohne Vakanzen wieder zu besetzen. Daher kam es an den Landgerichten und den Schwerpunktstaatsanwaltschaften in den letzten fünf Jahren nur in einem Fall zu einer längerfristigen, über das normale Maß hinausgehenden Vakanz von 5,5 Monaten. Kurzzeitige Vakanzen, insbesondere ausgelöst durch Stellenwechsel, sind allerdings unvermeidbar.

Sowohl die Landgerichte als auch die Schwerpunktstaatsanwaltschaften können die jeweiligen Wirtschaftsstrafkammern und -abteilungen bei Bedarf durch interne Stellenverlagerungen punktuell verstärken, sofern es zu vorübergehenden Vakanzen oder erhöhtem Arbeitsanfall im Bereich der Wirtschaftskriminalität kommt.

4. *welcher Personalbedarfsdeckungsgrad damit im Bereich der Verfolgung der Wirtschaftskriminalität gemäß des „Gutachtens über die Fortschreibung der Basiszahlen zur Personalbedarfsbemessung für die ordentliche Gerichtsbarkeit und die Staatsanwaltschaften (PeBB§y-Fortschreibung 2014)“ erreicht wird;*

Zu 4.:

Mithilfe des bundesweit angewandten Personalbedarfsberechnungssystems PEBB§Y wird der Personalbedarf der baden-württembergischen Justiz (ordentliche Gerichtsbarkeit, Staatsanwaltschaft, Fachgerichtsbarkeiten) für sämtliche Laufbahnen (höherer Dienst, gehobener Dienst und Service-Einheiten) auf mathematisch-analytischer Grundlage ermittelt. Der sog. PEBB§Y-Deckungsgrad beschreibt das Verhältnis des jeweiligen Personalbestandes (sog. Ist-AKA) zum jeweiligen Personalbedarf (sog. Soll-AKA). Zentrales Element von PEBB§Y ist die Basiszahl als die durchschnittliche, für ein bestimmtes Verfahren zur Verfügung stehende Bearbeitungszeit. Hintergrund der in regelmäßigen Abständen (i. d. R.

im 10-Jahres-Rhythmus) durchzuführenden Erhebungen durch einen externen, unabhängigen Sachverständigen ist das Anliegen, der Personalbedarfsberechnung aktuelle und valide ermittelte Basiszahlen zugrunde zu legen. Dementsprechend diente die im ersten Halbjahr 2014 durchgeführte Fortschreibung von PEBB§Y in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und bei den Staatsanwaltschaften dem Ziel, neue und belastbare Basiszahlen zu erhalten.

Der PEBB§Y-Deckungsgrad wird hierbei bezogen auf die Gerichtsbezirke, die Dienststellen und die einzelnen Fachbereiche (z. B. Strafbereich) ausgewiesen. Mangels Vergleichbarkeit und vor dem Hintergrund, dass es gerichtliche- bzw. behördenintern zu kurzfristigen Personalverschiebungen kommen kann, ist eine Darstellung des PEBB§Y-Deckungsgrades auf Ebene der Teilbereiche innerhalb eines Fachbereichs nicht vorgesehen. Allerdings ergibt sich aus den nachfolgenden Tabellen, die jeweils den Personalbestand dem Personalbedarf gegenüberstellen, dass im Geschäftsjahr 2017 jedenfalls die Landgerichte in den Wirtschaftsstrafkammern und die sog. Schwerpunktstaatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart in Wirtschaftsstrafsachen deutlich über den nach PEBB§Y errechneten Bedarf hinaus besetzt waren:

Landgerichte	LGe BW	OLG-Bez. Stuttgart	OLG-Bez. Karlsruhe
Personalbestand – Wirtschaftsstrafkammer	22,52	13,14	9,39
Personalbedarf	12,22	7,58	4,60

Schwerpunktstaatsanwaltschaften	StAen BW	GenStA-Bez. Stuttgart	GenStA-Bez. Karlsruhe
Personalbestand – Wirtschaftsstrafsachen	49,47	34,10	15,36
Personalbedarf – Wirtschaftsstrafsachen bei Schwerpunkt-StAen Mannheim und Stuttgart	38,51	30,74	7,78

Nicht-Schwerpunktstaatsanwaltschaften	StAen BW	GenStA-Bez. Stuttgart	GenStA-Bez. Karlsruhe
Personalbestand – Wirtschaftsstrafsachen	22,48	11,44	11,04
Personalbedarf – Wirtschaftsstrafsachen bei Nicht-Schwerpunkt-StAen	32,21	12,59	19,63

5. wie viel Zeit nach den Ergebnissen der „Pebb§y“-Erhebungen damit durchschnittlich für die Bearbeitung eines Ermittlungsverfahrens im Bereich der Schwerpunktstaatsanwaltschaften zur Verfügung steht;

Zu 5.:

Der unabhängige Sachverständige hat im Gutachten zur PEBB§Y-Fortschreibung 2014 für das Erhebungsprodukt SS020 (Wirtschaftsstrafsachen) eine Bundesbasiszahl von 536 Minuten ausgewiesen.

Allerdings war bei der Umsetzung der Ergebnisse in den Wirkbetrieb zu berücksichtigen, dass von den 14 an der Erhebung teilnehmenden Staatsanwaltschaften lediglich die baden-württembergischen Erhebungsdienststellen Stuttgart und Mannheim als Schwerpunktstaatsanwaltschaften teilnahmen. Vor diesem Hintergrund ermöglichte die Kommission der Landesjustizverwaltungen für Fragen der Personalbedarfsberechnung (sog. Pensenkommission) eine landesspezifische Lösung, von der in Baden-Württemberg dadurch Gebrauch gemacht wurde, dass den beiden Schwerpunktstaatsanwaltschaften für derartige Verfahren der Landeswert in Höhe von 761 Minuten zur Verfügung steht.

6. wie sie die Aussagekraft der Ergebnisse der „PEBB§Y“-Erhebungen in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften und Wirtschaftsstrafkammern bewertet;

Zu 6.:

Nach der Einschätzung des unabhängigen Sachverständigen sind die im Rahmen der PEBB§Y-Fortschreibung 2014 in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften (siehe Frage 5.) und bei den Wirtschaftsstrafkammern (Produkt RL130: Umweltschutz-, Wirtschaftsstraf- und Strafverfahren [1. Instanz]: 25.623 Minuten) ermittelten Basiszahlen uneingeschränkt repräsentativ, valide und belastbar. Im Gegensatz zu den Schwerpunktstaatsanwaltschaften bestand hinsichtlich der für die Wirtschaftsstrafkammern ermittelten Basiszahl kein Bedarf für eine landesspezifische Nachsteuerung.

7. wie viele Fälle eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Durchschnitt im Monat zu erledigen hat;

Zu 7.:

Es existieren keine Vorgaben, wonach Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Durchschnitt monatlich eine bestimmte Anzahl zu erledigen haben.

Die nachfolgend dargestellten, von den Staatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart erhobenen Daten, können eine Orientierung über die Zahl der Verfahren bieten, die eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt monatlich im Durchschnitt erledigt. Die Erledigungszahlen der jeweiligen Wirtschaftsabteilungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Geschäftsjahr 2017 enthalten aus den unter Ziffer 1 genannten Gründen auch die Anzahl der erledigten wirtschaftsnahen Straftaten, die nicht unter die Vorschrift des § 74 c GVG fallen, aufgrund ihrer Nähe zu wirtschaftlichen Fragen aber in die Zuständigkeit der Wirtschaftsabteilungen fallen.

Bei der Staatsanwaltschaft Mannheim wurden im Geschäftsjahr bezogen auf 1,0 AKA durchschnittlich 5,79 Verfahren, bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart durchschnittlich 10,21 Verfahren erledigt. Es ergibt sich hieraus ein Durchschnitt von 8,84 monatlich erledigten Verfahren bei den Schwerpunktstaatsanwaltschaften Mannheim und Stuttgart. Die individuellen Erledigungszahlen schwanken allerdings stark, da die Fälle aufgrund ihres individuellen Umfangs- und Schwierigkeitsgrades nur selten vergleichbar sind.

8. wie sie den Personalschlüssel im Bereich der Schwerpunktstaatsanwaltschaften im Vergleich zu anderen Bereichen in den Staatsanwaltschaften bewertet;

Zu 8.:

Eine vergleichende Bewertung der Personalausstattung der Schwerpunktstaatsanwaltschaften einerseits sowie aller Staatsanwaltschaften andererseits ist für das Geschäftsjahr 2017 auf Grundlage der nachfolgenden Darstellung möglich:

Staatsanwaltschaften	PEBB§Y-IST	PEBB§Y-SOLL	Abw.	PEBB§Y-Deckungsgrad
Staatsanwaltschaft Mannheim	53,92	52,56	1,36	103 %
Staatsanwaltschaft Stuttgart	147,09	163,20	-16,12	90 %
Alle Staatsanwaltschaften	590,17	676,62	-86,45	87 %

9. welche Auswirkungen sie durch die Abschaffung des sogenannten Kleinkriminalitätserlasses, d. h. der Bagatellgrenze bei Ladendiebstählen, auf die Ressourcen der Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung schwerwiegenderer Fälle erwartet;

Zu 9.:

Mit der vorgesehenen Änderung der Verwaltungsvorschrift zur strafverfahrensrechtlichen Behandlung der Kleinkriminalität vom 4. Oktober 2012 soll die bislang in 1.1 der Verwaltungsvorschrift enthaltene Wertgrenze, die insbesondere bei Ersttätern in Verfahren wegen Ladendiebstahls eine Anwendung von § 153 Absatz 1 der Strafprozessordnung bis zu einem Warenwert des Diebesgutes von bis zu 25 Euro ermöglicht, entfallen. Der mit dieser Änderung einhergehende personelle Mehrbedarf im höheren Dienst dürfte sich bei den Staatsanwaltschaften auf ca. 0,6 AKA, bei den Strafgerichten auf ca. 2,5 AKA belaufen.

Angesichts des voraussichtlichen Umfangs des personellen Mehrbedarfs und im Hinblick auf die Stellenzuwächse bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten dürfte die Änderung der Verwaltungsvorschrift keine Auswirkungen auf die Ressourcen der Ermittlungsbehörden zur Bekämpfung schwerwiegender Delikte haben.

10. wie sich die Abschaffung des sogenannten Kleinkriminalitätserlasses auf die Verteilung der Neustellen auswirkt;

Zu 10.:

Die vorgesehene Änderung der Verwaltungsvorschrift zur strafverfahrensrechtlichen Behandlung der Kleinkriminalität vom 4. Oktober 2012 wirkt sich nicht auf die Verteilung der Neustellen der Haushalte 2017 und 2018/2019 aus. Die Entscheidung über die Verteilung der Neustellen erfolgte zeitlich bereits vor Beginn und unabhängig von etwaigen Planungen, die im sogenannten Kleinkriminalitätserlass enthaltene Wertgrenze von 25 Euro abzuschaffen. Der Wegfall der Wertgrenze erfordert aus den unter Ziffer 9 genannten Gründen auch keine nachträgliche Umverteilung der Neustellen.

11. welchen Einfluss sie darauf hat, wie neu geschaffene Stellen innerhalb der Justizbehörden verwendet werden;

Zu 11.:

Die Verteilung der neu geschaffenen Stellen auf die Justizbehörden erfolgte in enger Abstimmung mit den Oberlandesgerichten und Generalstaatsanwaltschaften des Landes anhand der jüngsten PEBB§Y-Erhebungen. Im Rahmen dessen wurden auch besondere Belastungssituationen, die aufgrund umfangreicher Verfahren bei den Landgerichten Mannheim und Stuttgart bestanden, berücksichtigt. Den beiden Landgerichten wurden trotz der nach den PEBB§Y-Erhebungen bestehenden Überdeckungen neue Stellen zugewiesen.

In Ausnahmefällen erfolgen anlassbezogene Stellenzuweisungen. Diese dienen dazu, Gerichten oder Staatsanwaltschaften aufgrund besonderer Belastungssituationen zusätzliche Stellen zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgte beispielsweise im Jahr 2017 im Hinblick auf die aufwändigen Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Verdacht von Manipulationen von Abgaswerten und möglichen Kartellverstößen. Der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden zur Bewältigung der umfangreichen Ermittlungsverfahren drei Stellen gesondert zur Verfügung gestellt.

Einen direkten Einfluss darauf, wie die neu geschaffenen Stellen insbesondere innerhalb der Landgerichte verwendet werden, hat das Ministerium der Justiz und für Europa im Hinblick auf die verfassungsrechtlich garantierte Unabhängigkeit der Gerichte nicht. Über die Geschäftsverteilung entscheiden allein die Präsidien der Gerichte.

12. in wie vielen Fällen in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften eine Ermittlungsgruppe oder Ähnliches von mehr als 1,5 Arbeitskraftanteilen (AKA) eingesetzt wurde und welchen Anteil das im Verhältnis zur Gesamtfallzahl bedeutet;

Zu 12.:

Fälle, in welchen Ermittlungsgruppen gebildet werden, sind sehr selten und machen einen nur sehr geringen Anteil an der Gesamtfallzahl aus.

Bei der Schwerpunktstaatsanwaltschaft für Wirtschaftsstrafsachen in Mannheim wurden in der Vergangenheit keine Ermittlungsgruppen gebildet. Aktuell wird in einem umfangreichen Steuerstrafverfahren eine Ermittlungsgruppe gebildet, in der ein Abteilungsleiter und eine Dezernentin mitwirken. Mit welchem Arbeitskraftanteil dies der Fall sein wird, lässt sich noch nicht feststellen.

Bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden in der Vergangenheit Ermittlungsgruppen in besonders komplexen Verfahren gebildet. Unter anderem wurde im Dezember 2016 eine zunächst aus vier Dezernaten bestehende Ermittlungsgruppe „Diesel“ eingerichtet, in der sämtliche Verfahren wegen des Verdachts der Manipulation von Abgaswerten bearbeitet wurden. Diese wurde inzwischen in die 2017 neu gebildete Abteilung 26 eingegliedert.

13. ob sie die unter Ziffer 1 und 2 genannte Stellenanzahl für ausreichend erachtet, um auch in sehr umfangreichen Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität zu ermitteln;

Zu 13.:

Die Staatsanwaltschaft Mannheim sieht die Stellenzahl noch als ausreichend an, auch wenn es punktuell Engpässe gebe. Sie weist darauf hin, dass auch die Ermittlungskapazitäten von Ermittlungsbehörden, wie der Hauptzollämter (Finanzkontrolle Schwarzarbeit) oder der Steuerfahndungsstellen eine Rolle spielen. Sofern es dort zu einem Stellenausbau komme, werde die derzeitige Ausstattung der Staatsanwaltschaft nicht mehr ausreichen.

Die Staatsanwaltschaft Stuttgart weist darauf hin, dass der Deckungsgrad bei der Staatsanwaltschaft Stuttgart im Dezernentenbereich in früheren Jahren deutlich unter 100 % gelegen habe, was sich auch auf die Bearbeitung von Wirtschaftsstrafsachen ausgewirkt habe. Der in der letzten Zeit vorgenommene Stellenzuwachs, der zu einer Entspannung der Situation geführt habe, wird nachdrücklich begrüßt.

Zusammenfassend ist somit festzustellen, dass die Stellenzahl auch zur Bewältigung umfangreicher Ermittlungsverfahren im Bereich der Wirtschaftskriminalität ausreicht.

14. ob sie eine Diskrepanz zwischen dem Personaleinsatz in Wirtschaftsstrafsachenermittlungen durch die Staatsanwaltschaften und dem Personaleinsatz bei sogenannten „Internal investigations“ durch Anwaltskanzleien sieht und wie sie die strafrechtlichen Verwertungsmöglichkeiten solcher „Internal investigations“ vor dem Hintergrund der vorhandenen personellen Möglichkeiten der Justiz bewertet;

Zu 14.:

Aus den Medien ist bekannt, dass Unternehmen in Einzelfällen dreistellige Millionenbeträge aufwenden und nicht selten mehr als 100 Rechtsanwälte beauftragen, um interne Untersuchungen durchführen zu lassen. Auch wenn man berücksichtigt, dass auf staatlicher Seite die Ermittlungen nicht nur von Staatsanwältinnen und Staatsanwälten durchgeführt, sondern sie von weiteren Ermittlungspersonen unterstützt werden, ist deutlich, dass Unternehmen kurzfristig ein Ermittlungspotenzial aktivieren können, das dem Staat nicht in der gleichen Weise zur Verfügung steht.

Die Zugriffsmöglichkeiten der Ermittlungsbehörden auf die Ergebnisse interner Ermittlungen sind, sofern sie nicht freiwillig zur Verfügung gestellt werden, nicht abschließend geklärt und oft streitig. Soweit der Zugriff möglich ist, zeigen Erfahrungen, dass sich daraus häufig ein hoher Erkenntnisgewinn für die Strafverfolgungsbehörden ergeben kann. Allerdings ist Bedacht darauf zu nehmen, dass sich daraus keine unvertretbare Abhängigkeit ergibt und Ermittlungstätigkeit damit nicht faktisch privatisiert wird. Die Ermittlungsarbeit muss staatliche Aufgabe bleiben.

15. welche Auswirkungen der Stellenaufwuchs in den Schwerpunktstaatsanwaltschaften für den Stellenbedarf der Wirtschaftsstrafkammern haben wird.

Zu 15.:

Die Landgerichte Mannheim und Stuttgart rechnen angesichts des Stellenzuwachses bei den Wirtschaftsabteilungen der Schwerpunktstaatsanwaltschaften mit einer erhöhten Anzahl von Anklagen. Sollte diese Prognose eintreten, wird eine personelle Verstärkung der Wirtschaftsstrafkammern erforderlich werden.

Wolf

Minister der Justiz
und für Europa